Statuten der Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte

Autor(en): **Wiedmer, J. / Heierli, J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte (Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **2 (1909)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte.

STATUTEN.

A. Zweck.

§ 1.

Die Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte (einschliesslich Anthropologie und Ethnologie) bezweckt die Pflege der Urgeschichte und ihrer Hülfswissenschaften, die Förderung und Verbreitung urgeschichtlicher Kenntnisse, den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler, sowie die Verhinderung des Raubbaues und der Verschleuderung urgeschichtlicher Funde. Der Interessenkreis der Gesellschaft begreift in erster Linie die eigentlichen prähistorischen Perioden in sich, sodann aber wird auch die römische und die Völkerwanderungszeit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen.

§ 2.

Zur Erreichung genannten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen mit Vorträgen und Demonstrationen, unternimmt Exkursionen und Ausgrabungen, legt ein Archiv an, gibt Publikationen heraus etc. Sie stellt den kantonalen und lokalen Sammlungen ihren Rat, eventuell ihre Mithülfe zur Verfügung zur Durchführung systematischer Ausgrabungen, Konservierung und Aufstellung der Funde usw.

B. Organisation.

§ 3.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählter Vorstand von fünf Mitgliedern, der sich durch Kooptation erweitern kann. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar.

Der Präsident wechselt alle zwei Jahre, ist aber später wieder wählbar. Das Sekretariat, dem die Abfassung des Jahresberichtes obliegt und das auch die Verwaltung des Archives besorgt, soll möglichst geringem Wechsel unterworfen werden.

§ 4.

Die Mitgliedschaft der Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte wird erworben durch Anmeldung beim Vorstande. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag desselben die Hauptversammlung.

Die Ergebnisse von Ausgrabungen und Geschenke an Funden werden, da die Gesellschaft keine Sammlung anlegt, nach dem freien Ermessen des Vorstandes (vorbehältlich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen) einem der Museen der Schweiz übergeben, wobei der Grundsatz massgebend sein wird, dass die *kantonalen* Museen möglichst berücksichtigt werden sollen. Pläne, Fundberichte, Zeichnungen, Photographien, Publikationen etc. aber werden dem Archiv einverleibt, aus welchem den Museen und Forschern Kopieen abgegeben werden können.

C. Finanzen.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5.—; sie erhalten dafür den Jahresbericht gratis.

Museen und Gesellschaften können ebenfalls Mitglieder werden; ihr Jahresbeitrag beträgt Fr. 20.—. Verweigerung des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

Durch eine Aversalsumme von Fr. 100.— (Museen und Gesellschaften Fr. 300.—) kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

D. Die Hauptversammlung.

§ 7.

Im Spätsommer oder Herbst jeden Jahres wird eine Hauptversammlung einberufen zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnung etc. Mit derselben sind Vorträge und Demonstrationen zu verbinden.

Weitere Versammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.

E. Verschiedenes.

§ 8.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft geht das Eigentum (Archiv) derselben an die Schweizer. Eidgenossenschaft über, eventuell an eine Gesellschaft von ähnlichem Charakter wie die aufzulösende Gesellschaft selbst.

§ 9.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung durch 3/4 der Anwesenden beschlossen werden. Bezügliche Vorschläge, ebenso wie diejenigen, die eine Statuten-Revision betreffen, müssen dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 10.

Die vorstehenden Statuten traten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Bern und **Zürich,** den 18. Oktober 1908.

Der Präsident: **J. Wiedmer.** *Der Sekretär:* **J. Heierli.**